



Generalzolldirektion, Postfach 12 73, 53002 Bonn

Nur per E-Mail

info@dihk.de
Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V.
Breite Straße 29
10178 Berlin

info@biek.de Bundesverband Paket und Expresslogistik e.V. Dorotheenstraße 33 10117 Berlin

info@bga.de Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen e.V. Am Weidendamm 1 A 10117 Berlin

Umsetzung des Artikels 221 Abs. 4 UZK-IA, Anwendungsbereich

BEZUG Mein Schreiben vom 17. Mail 2021 gl. Az.

Z 0440-2021.00007-DV.A.2 (bei Antwort bitte angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in meinem Schreiben hatte ich auf die Regelungen gemäß Art. 221 Absatz 4 UZK-IA hingewiesen.

Auf europäischer Ebene wird derzeit eine Anpassung der Regelungen hinsichtlich der Lieferungen an Unternehmen geprüft und eine vorläufige Vorgehensweise empfohlen.

Vor diesem Hintergrund lasse ich bis auf Weiteres die folgende Übergangslösung zu: Zollanmeldungen zur Überlassung zum freien Verkehr (Verfahrenscode 42) mit einem Sachwert bis 150 Euro dürfen unabhängig vom Bestimmungsmitgliedstaat in Deutschland abgegeben werden, sofern keine außertarifliche Abgabenbefreiung gem. Art. 23 ZollbefreiungsVO (EU-Code C07) in der Zollanmeldung angemeldet wird.

DIREKTION V

Allgemeines Zollrecht

BEARBEITET VON: Petra Vogel

DIENSTORT: Stubbenhuk 3 20459 Hamburg

TEL 0228 303-51097

FAX 0228 303-98651

MAIL DV.gzd@zoll.bund.de

DE
DV.gzd@zoll.de-mail.de

POSTANSCHRIFT: Postfach 11 32 44 20432 Hamburg

www.zoll.de

DATUM: 9. August 2021

Seite 2 von 2 Für Zollanmeldungen zur Überlassung zum freien Verkehr (Verfahrenscode 40) ist diese Übergangslösung nicht anwendbar.

Ich werde www.zoll.de zeitnah anpassen.

Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag

Schmaljohann

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.